

# **BGer 6B\_488/2019 vom 9. Mai 2019**

Bundesgericht, 2019-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_488\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_488_2019)

FR: TF 6B\_488/2019 du 9 mai 2019

IT: TF 6B\_488/2019 del 9 maggio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Staatsanwalt X. \_\_\_\_\_ von der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau führt gegen den Beschwerdeführer eine Strafuntersuchung wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und weiterer Delikte.

Am 16. November 2017 reichte der Beschwerdeführer gegen Staatsanwalt X. \_\_\_\_\_ eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauch ein.

Mit Verfügung vom 8. Oktober 2018 nahm die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau die Strafuntersuchung nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Aargau am 14. März 2019 ab.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatkülerschaft zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatkülerschaft nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden Zivilansprüche geltend gemacht. In jedem Fall muss sie indes im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht ( BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

Als Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. Nicht in diese Kategorie gehören Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ( BGE 131 I 455 E. 1.2.4 S. 461; 128 IV 188 E. 2.2 f. S. 191 f.).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer führt aus, am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids zu haben, weil er sein Interesse als Privatküler durchsetzen wolle, dass gegen den beschuldigten Staatsanwalt ein Strafverfahren durchgeführt werde (vgl. Beschwerde, S. 3 f.). Dies genügt zur Begründung der Legitimation von vornherein nicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

Entscheidend ist aber, dass der Beschwerdeführer gegen den angeblich fehlbaren Staatsanwalt keine Zivilforderungen geltend machen kann. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1939 des Kantons Aargau über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, SAR 150.100) sind der Staat und die Gemeinden pflichtig, für Schaden Ersatz zu leisten, der Dritten durch eine Amtsperson in Ausübung ihres Dienstes widerrechtlich zugefügt wird. Sie haben auch Genugtuungsleistungen zu übernehmen, wenn deren Voraussetzungen gegeben sind (Abs. 2). Das direkte Klagerecht der Dritten gegen die fehlbare Amtsperson ist ausgeschlossen (Abs. 3). Allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche des Beschwerdeführers aufgrund des angeblich strafbaren Verhaltens des beschuldigten Staatsanwalts beurteilen sich demnach ausschliesslich nach dem kantonalen Haftungsrecht und sind damit öffentlich-rechtlicher Natur (statt vieler vgl. Urteil 6B\_263/2018 vom 24. Januar 2019 E. 1.3.1). Der vom Beschwerdeführer erhobene strafrechtliche Vorwurf kann sich daher allenfalls auf seine Staatshaftungsansprüche, nicht aber auf Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG auswirken. Der Beschwerdeführer ist in der Sache folglich nicht zur Beschwerde befugt.

#### **E. 4**

Formelle Rügen, zu deren Vorbringen der Beschwerdeführer unbesehen der fehlenden Legitimation in der Sache befugt wäre (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen), erhebt er nicht.

#### **E. 5**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.